

Von einem, der auszog, das Implantieren zu lernen

Eine zuweilen märchenhafte Betrachtung über Zertifizierungen und Tätigkeitsschwerpunkte

Genießen Sie augenzwinkernd ein spätsommerliches Lesevergnügen mit durchaus ernsthaftem Hintergrund!



Heike Nagel

Es war einmal ... ein junger Zahnarzt, der machte sich auf, seine Kenntnisse der Implantologie zu erweitern. Er fand eine namhafte Gesellschaft, absolvierte eine entsprechende Fortbildung und erhielt nach Abschluss für seine Mühen und die erworbenen Kenntnisse ein Zertifikat. Fortan durfte er sich »Zertifizierter Implantologe« nennen.

Wenn Ihnen das jetzt vorkommt wie ein Märchen, dann liegen Sie genau richtig. Aber Märchen bergen immer einen gewissen Teil Wahrheit in sich – so auch das vorgenannte Beispiel.

Fakt ist, dass es namhafte Gesellschaften gibt, die bereits seit Jahren qualitativ hochwertige Fortbildungen im Bereich der Implantologie erfolgreich durchführen. Zahlreiche Zahnärzte haben in solchen Institutionen ihre Kenntnisse umfassend ergänzen und dadurch ihr Behandlungsspektrum erweitern können. Mit ihrem tiefgehenden Wissen können sie Patienten eine große Bandbreite zahnärztlicher Behandlungsmöglichkeiten anbieten.

Fakt ist weiterhin, dass diese Gesellschaften nach Abschluss der Fortbildung ein Zertifikat ausgeben, mit dem die profunden Kenntnisse, die der Zahnarzt im Rahmen der Fortbildung erworben hat, bescheinigt werden. Die Konsensuskonferenz Implantologie beispielsweise erkennt dem erfolgreichen Absolventen einer solchen Fortbildung die Befähigung zum Führen eines Tätigkeitsschwerpunktes zu.

Das hält auch den Normierungen in der Berufsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen (BO) stand, wo es in § 21 Abs. 2 heißt: »Der Zahnarzt darf auf



besondere, personenbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen.«

Sie dürfen also – die oben angegebenen Befähigungen vorausgesetzt – auf Ihrem Praxisschild, Briefkopfbögen, Visitenkarten etc. schreiben:

Dr. Hans Auweh
Zahnarzt
Tätigkeitsschwerpunkt:
Implantologie
(oder: Implantologie)

Und wer auf die Zertifizierung ausdrücklich hinweisen möchte:

Dr. Hans Auweh
Zahnarzt
Tätigkeitsschwerpunkt:
Implantologie, zertifiziert (durch ...)
(oder: Implantologie, zertifiziert durch...)

Sie sind also nicht grundsätzlich verpflichtet, den Begriff »Tätigkeitsschwerpunkt« explizit zu benutzen. Im Rahmen Ihres Behandlungsspektrums können Sie auf Ihre besonderen Kenntnisse auch hinweisen, indem Sie lediglich den Bereich/die Bereiche auflisten, in denen Sie schwerpunktmäßig tätig sind.

Nicht möglich ist hingegen das Führen der Bezeichnung »Zertifizierter Implantologe«. Und damit kommen wir zum (leider) unwahren Teil der märchenhaften Ausführungen am Beginn dieses Artikels.

Der Grund dafür ergibt sich aus dem verliehenen Zertifikat. Schauen Sie sich die abgedruckten Beispiele dazu in Ruhe an. Sie werden feststellen: Was hier zertifiziert worden ist, sind die Kenntnisse und Fähigkeiten(!), die der Zahnarzt im Rahmen der Fortbildung erworben hat.

Es ist damit ausdrücklich nicht die



Person des Zahnarztes zertifiziert worden!

Insofern kann auch die Bezeichnung »Zertifizierter Implantologe« nicht geführt werden, weil es sich in den oben beschriebenen Fällen eben gerade nicht um eine Personenzertifizierung durch eine dritte Stelle handelt.

Und das ergibt auch einen Sinn, wenn man sich vor Augen führt, was eine Zertifizierung als Merkmal an

Aussagekraft für einen Patienten haben soll:

Der Begriff »Zertifizierung« findet seinen Ursprung im lateinischen »certus«, auf deutsch: sicher. Aus »certum facere«, nämlich »sicher machen«, leitet sich das Wort »Zertifizierung« ab. Sicher machen und damit zertifizieren will man die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Zahnarztes, damit dieser in die Lage versetzt wird, seine erworbenen

nen Fertigkeiten zum Wohl des Patienten einzusetzen.

Diese Fertigkeiten soll er in angemessenen Abständen immer wieder nachweisen, insofern wird die Zuerkennung des Tätigkeitsschwerpunktes Implantologie durch die Konsensuskonferenz Implantologie auch zeitlich befristet. Übrigens: Das Führen eines Tätigkeitsschwerpunktes ist hier in Niedersachsen nicht ausschließlich davon abhängig, ob eine entsprechende Fortbildung absolviert wurde oder nicht. Entscheidend sind gem. § 21 Abs. 2 BO besondere, personenbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten. Das impliziert allerdings, dass diese Fertigkeiten in der Praxis auch nachhaltig angewandt und umgesetzt werden.

Und wie jedes Märchen hat auch unser ein Happy end: Der junge Zahnarzt wurde natürlich von seiner Zahnärztekammer aufgeklärt und beraten und wies fortan korrekt einen Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie aus. Und weil er seine Arbeit gut machte, sprach sich das herum, und alsbald strömten Patienten aus Nah und Fern in seine Praxis, und es wurde ihm ein gutes Auskommen beschert. Und wenn er nicht gestorben ist, dann implantiert er noch heute.

Heike Nagel
Assistentin des Justitiars ●